

# THOMAS SASCHENBRECKER

## RECHTSANWALT

☒ Rechtsanwaltskanzlei • Postfach 10 07 51 • 76261 Ettlingen

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

**76131 Karlsruhe**

Friedrichstrasse 2  
D - 7 6 2 7 5 E t t l i n g e n

Tel. 0 7 2 4 3 - 3 3 2 0 1 0  
Fax 0 7 2 4 3 - 7 1 9 6 3 0

Zugelassen am Landgericht Karlsruhe  
und am Oberlandesgericht Karlsruhe

**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom**  
BvR

**Mein Zeichen / meine Nachricht vom**  
Busekros, VB

**Sekretariat**  
Frau Radl

**Datum**  
12. April 2007

### Verfassungsbeschwerde

1. Der Frau Gudrun Busekros, Schallershofer Straße 72a, 91056 Erlangen
2. Des Herrn Hubert Busekros, Schallershofer Straße 72a, 91056 Erlangen

-Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2. :

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstrasse 2, 76275 Ettlingen  
Rechtsanwälte Armin und Gabriele Eckermann, Wienandstrasse 2, 63303 Dreieich  
-Vollmacht Anlage 1-

gegen

1. die Beschlüsse des Amtsgerichtes Erlangen – Familiengericht – vom 01.02.2007 und vom 16.02.2007, Az. 6 F 1004/06
2. den Beschluss des Oberlandesgericht vom 07.03.2007, Az. 11 W F 261/07, zugestellt jeweils an die Bevollmächtigten zu 1. und zu 2. ohne Empfangsbekanntnis am 12.03.2007.

Die Beschwerdeführer wenden sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen eine sorgerechtliche Entscheidung des Amtsgerichtes Erlangen und des Oberlandesgerichts Nürnberg.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG.

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

Die Beschwerdeführer sind Eltern von insgesamt sechs minderjährigen Kindern zwischen und 2 und 15 Jahren.

Der Beschwerdeführer ist als Servicetechniker für Computertomographie bei der Firma Siemens in Erlangen tätig, die Beschwerdeführerin ist von Beruf Hausfrau.

a. Nach vorausgegangenen Unstimmigkeiten zur Beschulung der nicht mehr schulpflichtigen Tochter der Beschwerdeführer, Melissa Busekros, geboren am 23.04.1991, unterrichtete das zuständige Jugendamt der Stadt Erlangen mit Schreiben vom 07.08.2006 das zuständige Familiengericht Erlangen vom Ausbleiben von Melissa vom Schulunterricht. Nachdem eine richterliche Anhörung an einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von Melissa und am Widerstand der zu diesem Zeitpunkt noch juristisch unerfahrenen Beschwerdeführer scheiterte, kam es am 27.11.2006 zu einem unangemeldeten Hausbesuch durch die zuständige Familienrichterin bei den Beschwerdeführern, anlässlich dessen nur die Beschwerdeführerin angetroffen wurde, die sich bei der Auskunftserteilung darauf beschränkte, dass es ihrer Tochter „gut gehe“.

Am 30.01.2007 kam es dann nach Vorermittlungen der Behörden unter erheblichem Polizeieinsatz auf richterliche Anordnung der Vorführung des Kindes zu einer gewaltsamen Herausnahme des Kindes aus der Familie, das im Anschluss daran in das Klinikum Nürnberg, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie verbracht wurde.

Die Vorgehensweise des Gerichtes bei der Herausnahme des Kindes aus der Familie wie auch das Sorgerechtsverfahren insgesamt sind seither Gegenstand nicht unerheblicher Berichte von Printmedien, Fernseh- und Rundfunksender im In- und Ausland, wobei erhebliche Tendenzen der Sympathiebekundungen zugunsten der Eltern von Melissa Busekros, den Beschwerdeführern zu verzeichnen sind.

Nach vorausgegangenem Kurzgutachten eines Herrn Dr. med. Schanda vom Klinikum Nürnberg, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vom 31.01.2007 zur Frage des „Vollzuges des SGB VIII gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 für Melissa Busekros“ hat das Amtsgericht mit angegriffenem Beschluss vom 01.02.2007 den bis dorthin alleine sorgeberechtigten Kindeseltern Gudrun und Hubert Busekros das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten und die Vertretung bei Ämtern und Behörden für das gemeinsame Kind Melissa Amina Zalona Busekros, geb. am 23.04.1991 im Verfahren auf einstweilige Anordnung ohne vorherige Anhörung der Kindeseltern entzogen.

Es wurde Pflegschaft angeordnet, soweit das Sorgerecht der Eltern betroffen ist; zum Pfleger wurde das Stadtjugendamt der Stadt Erlangen bestimmt.

Zur Begründung hat das Amtsgericht Erlangen ausgeführt, nach vorausgegangenen insoweit für das Gericht fruchtlosen Auseinandersetzungen mit den Kindeseltern zur

Frage der Schulpflicht von Melissa Busekros sei es zu einer Terminierung einer mündliche Anhörung des betroffenen minderjährigen Kindes selbst und der erziehungsberechtigten Eltern im Familiengericht gekommen, woraufhin zur mündlichen Verhandlung lediglich der insoweit mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Kindesvater erschienen sei, um grundrechtsrelevante schriftliche Ausführungen zur Schulpflicht von Melissa Busekros und zu Frage der rechtlichen Zulässigkeit und der Effektivität von Hausunterricht zu den Akten zu geben.

Unter dem Hinweis auf die zwingende Notwendigkeit, bei derzeitiger Sachlage eine Gefährdung des Kindeswohles im Rahmen einer richterlichen Anhörung zu überprüfen, habe es am 27.11.2006 einen unangemeldeten Hausbesuch durch die zuständige Richterin in der Wohnung der Familie gegeben, bei dem die Kindesmutter angetroffen werden konnte.

Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung habe das Amtsgericht in der Folgezeit die zwangsweise Vorführung von Melissa zur Anhörung angeordnet und als Sachverständigen Herrn Dr. med. Schanda von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg hinzugezogen.

Am 30.01.2007 sei die Anhörung in der Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg erfolgt, nach einer vorläufigen fachärztlichen Stellungnahme sei der medizinische Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, bei dem minderjährigen Kind liege eine emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters vor, einhergehend mit einer massiven Schulphobie und einer starken Selbstwertproblematik. Der medizinische Sachverständige gab seine Diagnose vorläufig nach dem ICD-10 mit F 92.0 an.

Aus dem vorläufigen Sachverständigengutachten, so das Amtsgericht weiter, bilde sich der dringende Verdacht einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohles. Melissa, die minderjährige Betroffene, weiche von seiner seelischen Gesundheit seit mindestens einem Jahr „von einem für ihr Lebensalter typischen Zustand“ ab. Aufgrund des seitens des medizinischen Sachverständigen diagnostizierten Krankheitsbildes sei derzeit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur stationären Unterbringung in einer heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung gegeben sein.

Eine Folgebehandlung sei dringend erforderlich, um Melissa in die Lage zu versetzen, ein von ihr gewünschtes selbstbestimmtes und selbststrukturiertes Leben zu führen.

Bei einer mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Kindeseltern sei eine akute Gefährdung des Kindeswohles gegeben, eine geringere, weniger einschneidende Maßnahme als die der angegriffenen Entscheidung sei, so das Amtsgericht weiter, nicht ersichtlich.

#### **Beweis:**

#### **Angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes vom 01.02.2007 in Anlage 1**

Gegen die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes vom 01.02.2007 haben die Eltern von Melissa auf entsprechenden richterlichen Hinweis des angerufenen Oberlandesgerichtes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die einstweilige Anordnung beantragt.

**Beweis:**

**Anschreiben des OLG Düsseldorf vom 08.02.2007 in Anlage 1**

Mit Beschluss vom 16.02.2007 hat das Amtsgericht auf die mündliche Verhandlung vom selben Tag seinen Beschluss vom 01.02.2007 aufrecht erhalten, den bisherigen Sachverständigen entlassen und stattdessen einen anderen Sachverständigen zur Beantwortung der Frage des Vorliegens einer emotionalen Störung bei Melissa beauftragt.

Gleichzeitig wurde ein familienpsychologisches Gutachten zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern in Auftrag gegeben.

Zur Begründung führt die angegriffene Entscheidung vom 16.02.2007 unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 01.02.2007 aus, das Gericht sei davon überzeugt, dass die Maßnahmen, insbesondere auch die Trennung der Eltern von dem Kind zum Wohle von Melissa vollumfänglich aufrecht erhalten werden müsse.

Die Diagnose des Sachverständigen habe sich verfestigt, bei Melissa liege nicht nur eine Schulphobie, sondern auch eine schwere emotionale Störung vor. Das Kind sei „bedürftig“, weshalb auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewahrt sei.

Eine „gütliche Einigung“ sei – insoweit bestritten von den Beschwerdeführern und deren Bevollmächtigten - am Widerstand der Kindeseltern gescheitert.

„Bei diesem Verfahrensstand“ sei das Familiengericht in der angegriffenen Entscheidung zu der Überzeugung gelangt, dass der Verbleib in der derzeitigen heilpädagogischen Einrichtung dringend erforderlich sei, zumal die Eltern das Kind gegenüber der Begutachtung negativ beeinflusst hätten.

**Beweis:**

**Angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes vom 16.02.2007 nebst Protokoll über die mündliche Verhandlung in Anlage 1**

Der hiergegen form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 02.03.2007 nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem OLG Nürnberg vorgelegt.

Klarstellend führt das Amtsgericht in seinem Beschluss vom 02.03.2007 aus, es sei auch seitens des Gerichtes angedacht worden, ob es möglich und vertretbar sei, die minderjährige Melissa bis zum Ende der Begutachtung nach Hause zu entlassen.

Sowohl der Sachverständige, als auch das Jugendamt wie auch die Verfahrenspflegerin hätten dies aber in Hinblick auf das Kindeswohl abgelehnt.

Die Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft der Beschwerdeführer, ihr Kind in einer Flex-Schule anzumelden und einem von ihnen vorgeschlagenen Psychologen vorzustellen, ausreiche, könne erst nach Abschluss der Begutachtungen durch den Sachverständigen erfolgen, derzeit werde sachverständig eine Trennung des Kindes von Elternhaus für erforderlich gehalten.

**Beweis:**

**Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichtes vom 02.03.2007 in Anlage 1**

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes, soweit sie sich gegen die Aufrechterhaltung der zum Sorgerecht ergangenen Beschlüsse vom 01.02.2007 richten, als unbegründet, im übrigen als unzulässig zurückgewiesen.

Die mündliche Verhandlung vom 16.02.2007 vor dem Amtsgericht habe, so das Oberlandesgericht, die vorläufige Beurteilung des Sachverhaltes durch das Amtsgericht vom 01.02.2007 insbesondere wegen der Ausführungen des Sachverständigen gestützt und ergeben, dass eine Trennung des Kindes vom Elternhaus weiterhin erforderlich sei.

Selbst dann, wenn man zugunsten der Beschwerdeführer davon ausgehe, dass eine gütliche Einigung am Widerstand des antragstellenden Jugendamtes gescheitert sei, könne aufgrund des bisherigen Verlaufes des Verfahrens nicht davon ausgegangen werden, dass im Wege einer ambulanten Behandlung gesicherte gutachterliche Erkenntnisse gewonnen werden könnten.

Zwar verkenne der Senat nicht, dass ein gewichtiger Eingriff in Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 und 3 vorliege, die einstweiligen Anordnungen des Amtsgerichtes würden indes den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Nach den gutachterlichen Feststellungen liege bei dem Kind der Beschwerdeführer eine behandlungsbedürftige „emotionale Störung“ vor, der bisherige Verfahrensverlauf habe gezeigt, dass die Beschwerdeführer sich bei der sachverständigen Begutachtung nicht hinreichend kooperativ und nicht bereit gezeigt hätten, die notwendigen Maßnahmen zur Behandlung von Melissa zu treffen, weshalb das Familiengericht gehalten gewesen sein, diese Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen.

**Beweis:**

**Angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichtes vom 07.03.2007 zur Unbegründetheit der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes, soweit die Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung der vorläufigen Sorgerechtsentscheidungen gerichtet ist in Anlage 1**

**Die angegriffenen Entscheidungen sind in Anlage im Original beigelegt.**

**Es wird beantragt, die Akte 6 F 1004/06 des Amtsgerichtes Erlangen – Familiengericht - beizuziehen.**

Gegen die Beschlüsse der Fachgerichte wenden sich die Beschwerdeführer im Wege der Verfassungsbeschwerde.

## **B. Rechtliche Ausführungen**

1. Die Beschwerde ist zulässig, der Rechtsweg ist erschöpft, der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichtes ist vor den Fachgerichten nicht mehr anfechtbar.

2. Der Beschwerdeführer wendet sich im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Amtsgerichtes Erlangen sowie des Oberlandesgerichtes Nürnberg. Mit der Verfassungsbeschwerde rügten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GG.

a) Das Grundrecht aus Art Abs. 2 S. 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (BVerfGE 60, 79; S.88)

Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern über die Wahl des Bildungsweges Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtenauslese vielleicht vermieden werden könnten (vgl. BVerfGE 34, 165; S. 184).

Art. 6 Abs. 2 GG gewährt ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates in das elterliche Erziehungsrecht und bindet insoweit auch die Gerichte als unmittelbar geltendes Recht (BVerfGE 4, 52; S. 54).

In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein (vgl. BVerfGE 60, 79 <88> m.w.N.).

Das Amtsgericht hat insbesondere in den Gründen der Entscheidung vom 01.02.2007, auf die auch in den Gründen der angegriffenen Entscheidung vom 16.02.2007 Bezug genommen wird, angenommen, eine Kindeswohlgefährdung von Melissa sei deshalb gegeben, weil die Kindeseltern nicht für eine hinreichende Beschulung ihrer im übrigen nicht schulpflichtigen Tochter Sorge tragen würden und das „behandlungsbedürftige Kind“ schnellstmöglich einer „erforderlichen Behandlung und Therapie“ zugeführt werden müsse und dies zur Rechtfertigung der Trennung von Eltern und Kind herangezogen.

Dabei verkennt die angegriffene Entscheidung, dass eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Trennung des Kindes von seinen Eltern vollzogen werden kann, mit dem in Art. 6 Abs. 2 und 3 GG gewährleisteten Elternrecht nur dann zu vereinbaren wäre, wenn ein schwerwiegendes - auch unverschuldetes - Fehlverhalten und entsprechend eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen würde.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Art. 6 Abs. 2 GG für die Betätigung der elterlichen Sorge kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

eine Trennung von Kind und Eltern indes nur und allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch so erheblich gefährdet würde, dass der Sorgeberechtigte das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, missbraucht oder aber das Kind zu verwahrlosen droht.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in BVerfG, 1 BvR 2529/05 vom 10.8.2006 ausgeführt:

„Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts (vgl. BVerfGE 7, 320 <323>; 59, 360 <376>), diese von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Das elterliche Fehlverhalten muss daher ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>).“

Ein solcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erforderlicher Tatbestand des Missbrauch oder auch eine Verwahrlosung des betroffenen Kindes als Voraussetzung für einen derart weitreichenden Eingriff in Art. 6 GG, und dies missachten die angegriffenen Entscheidungen in fundamentaler Verkennung der Bedeutung des Art. 6 Abs. 2 GG, ist bei den Kindeseltern in keiner Weise gegeben:

Das Amtsgericht wie auch das Oberlandesgericht hat dabei nicht einmal ausdrücklich in Abrede gestellt, dass die Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage wären, Kinder zu erziehen und zu versorgen.

Selbst unterstellt, die durch den vormaligen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung geäußerte Verdachtsdiagnose einer „emotionalen Störung“ bei der minderjährigen Melissa würde zutreffen, rechtfertigt eine derartige Diagnose nicht eine Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB gegen die Beschwerdeführer:

Das Amtsgericht hätte den Beschwerdeführern schon vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Möglichkeit einräumen müssen, die vom Sachverständigen aufgestellte Behauptung einer „emotionalen Störung“ bei ihrer Tochter Melissa selbst einer medizinischen Klärung zuzuführen und wenn nötig behandeln zu lassen. Gründe, dafür, dass die Eltern ihr Sorgerecht in dieser Weise nicht ausüben könnten oder würden, sind vor den Fachgerichten nicht dargelegt worden.

Soweit es den Verbleib des Kindes in der seitens des Jugendamtes und des medizinischen Sachverständigen avisierten Einrichtung „nach derzeitigem Verfahrensstand“ für besser für das Kindeswohl hält, verweist das Amtsgericht lediglich pauschal auf das „Kindeswohl“, ohne die grundsätzlich vorrangige Erziehungsverantwortlichkeit der Beschwerdeführer zu beachten.

Insbesondere ist verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass die angegriffenen Entscheidungen bei der Beurteilung der Erziehungseignung des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit einer Unterstützung des Beschwerdeführers durch ambulante Stellen und Gutachter in Gestalt von schulischen, therapeutischen und vergleichbaren Hilfen, wie von den

Eltern selbst in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, nicht erkennbar berücksichtigt, geschweige denn in Ansehung des Primates der elterlichen Sorge hinreichend gewürdigt hat.

Die Beschwerdeführer waren sowohl dazu bereit, ihre Tochter an einer staatliche anerkannten „Flex-Schule“ anzumelden, als auch dazu, Melissa zur Klärung des Vorliegens einer seelischen Erkrankung und gegebenenfalls einer Anschlussbehandlung einem Psychologen ihres Vertrauens vorzustellen, wie sich auch aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht vom 16.02.2007 (Seite 4, 6 – Anlage 1) ergibt.

b. Das Oberlandesgericht hat seine angegriffene Entscheidung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Amtsgerichts darauf gestützt, dass die Tochter der Beschwerdeführer ausweislich der Stellungnahme des Sachverständigen unter einer „emotionalen Störung“ leide und die Eltern dieser „Störung“ ihrer Tochter nicht durch Bereitschaft zu einer entsprechenden Behandlung begegnen würden.

Dementsprechend haben nach Einschätzung des Oberlandesgerichtes die Verhaltensmängel der Beschwerdeführer ein solches Gewicht erzeugt, dass sie aus Gründen des Kindeswohls ein erheblicher Eingriff in das elterliche Sorgerecht zu rechtfertigen sei.

Diese Beurteilung unterliegt durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, weil bedeutsame Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt und die Bedeutung des Elternrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verkannt wurden.

Das Oberlandesgericht hat zwar das Einverständnis der Eltern, die notwendigen Maßnahmen zur Begutachtung des Kindes zu tragen, noch im Ansatz gewürdigt. Es hat sich aber nicht damit auseinandergesetzt, dass die Eltern konkrete Vorstellungen zur künftigen ambulanten Diagnostik und gegebenenfalls Behandlung ihrer Tochter unter Benennung eines Psychologen und einer avisierten, allgemein anerkannten Schulform Stellung genommen haben und auch durch Präsenz der sachverständigen Zeugin, Frau Dr. Dipl. Psych. Lehmann aus Heidelberg in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2007 vor dem Amtsgericht diese entsprechende Bereitschaft unterstrichen haben, was durchaus auf entsprechende Erziehungsleistungen der Beschwerdeführer hindeuten kann.

Bezüglich der fachärztlichen Begutachtung und Behandlung möglicherweise vorhandener psychologischer Probleme ihrer Tochter haben die Beschwerdeführer bereits in der Anhörung vor dem Familiengericht am 16.02.2007 bekundet, dass sie ihre Tochter bei Herrn Dr. med. Klaus, einem erfahrenen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie vorstellen werden.

Schon aus diesem Grund greift die weitere hieraus von dem Sachverständigen gezogene und vom Oberlandesgericht inzident als eigene übernommene Schlussfolgerung, aufgrund des bisherigen Verlaufes könne nicht davon ausgegangen werden, dass im Wege einer ambulanten Behandlung gesicherte gutachterliche Erkenntnisse gewonnen werden, von Verfassungs wegen zu kurz.

Aufgrund der Verpflichtung des Staates, das Kindeswohl vorrangig durch auf Befähigung der leiblichen Eltern ausgerichtete Maßnahmen zu schützen, muss das Gericht die Beschwerdeführer bei Vorliegen eines solchen Ansinnens weitest möglich in ihrer fortbestehenden Elternverantwortung unterstützen, anstatt diese von der



Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (BVerfGE 24, 119 S. 144 f.).

Der Staat muss, um hierauf nochmals hinzuweisen, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfGE 60, 79 S. 93 m.w.N.).

Soweit das Oberlandesgericht ausführt, die Beschwerdeführer hätten bereits in der Vergangenheit nachhaltig die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen abgelehnt, und auch wenn sie in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2007 erklärten, hierzu nunmehr bereit zu sein, könne eine Veränderung ihrer Einsicht nicht beobachtet werden, lassen diese Ausführungen eine Auseinandersetzung damit vermissen, dass die Beschwerdeführer erstmals mit einem familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Wenn die Gerichte aufgrund der Persönlichkeit der Beschwerdeführer, insbesondere des Beschwerdeführers zu 2. und der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen sein sollten, der Umstand der Bereitschaft zur Begutachtung der Tochter sei nicht nachhaltig, so hätte dies näherer Darlegung bedurft. (BVerfG, 1 BvR 2529/05 vom 10.8.2006, Absätze - Nr. 22, 23)

Dies gilt umso mehr, als sich die Behauptung der Fachgerichte dahingehend als bloße und unsubstantiierte Mutmaßung herausstellt, als auch der von den Beschwerdeführern beauftragte Bevollmächtigte des Kindes anlässlich einer persönlichen Einvernahme der Tochter der Beschwerdeführer in einem Gesprächsvermerk vom 05.03.2007 eines Gespräches mit der Tochter festgestellt hat, dass auch ausweislich der Angaben des Kindes keinerlei negative Einflussnahmen auf die Tochter des Kindes vorliegen (Anlage 2 – Schriftsatz der Rechtsanwälte Hausmann und Sandreuter vom 08.03.2007).

c. Das Amtsgericht wie auch das Oberlandesgericht und dies geht bereits aus der auch in dem Beschluss vom 16.02.2007 zutage tretenden vorbehaltlosen Kritik des Gerichtes am Verhalten der Kindeseltern hervor, haben verkannt, dass die Pflicht zur Duldung einer psychiatrischen Untersuchung des Kindes insbesondere dann in erheblicher Weise in die elterliche Selbstverantwortung eingreift, wenn damit die Pflicht zur Duldung der psychiatrischen Untersuchung mit einer Pflicht zur Duldung einer stationären Unterbringung, also Fremdunterbringung der Kinder, verbunden wird, wie dies bei den Beschwerdeführern der Fall gewesen ist (BVerfGE 1 BvR 481/03).

Es erscheint in Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung mehr als fraglich, ob dieser Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist.

Zwar obliegt dem Bundesverfassungsgericht vorliegend lediglich die Kontrolle, ob die angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts oder vom Umfang seines Schutzbereiches beruhen (BVerfGE 43 S. 147 ff). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben lassen sich die Grenzen der Eingriffsmöglichkeit des Bundesverfassungsgerichts aber nicht starr und gleich bleibend ziehen. Sie hängt

namentlich von der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung ab (BVerfGE 42, 163 S. 168; 72, 122; S.138):

Das Familiengericht hat bei der Auswahl der für eine zu treffende Sorgeentscheidung geeigneten Beweismittel nach § 12 FGG zwar einen Ermessensspielraum. Es darf dabei aber keine Maßnahmen ergreifen, die in unverhältnismäßiger Weise bezogen auf den aufzuklärenden Sachverhalt in das Elternrecht eingreifen.

Der vom Amtsgericht gefasste Beweisbeschluss hat umfassend und gleichwohl unscharf formuliert zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage des gesundheitlichen und psychischen Zustands des betroffenen Kindes ermächtigt, ohne dass, abgesehen vom Ausbleiben des Kindes vom Schulunterricht, hierzu ohne weiteres Anlass bestanden hätte. Das Amtsgericht hat seinen Beschluss vom 01.02.2007 somit letztlich lediglich auf Mutmaßungen stützen können.

Mit dem Beschluss ist darüber hinaus die Trennung des betroffenen Kindes von den Beschwerdeführern durch deren Verpflichtung zur Duldung einer stationären Unterbringung des Kindes angeordnet worden, ohne angesichts der völlig ungeklärten Sachlage zu begründen, weshalb auch eine stationäre Unterbringung des Kindes für erforderlich erachtet worden und nicht zunächst eine ambulante Untersuchung ausreichend gewesen ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest die angeordnete Pflicht zur Duldung der stationären Unterbringung des Kindes unverhältnismäßig.

Den angegriffenen Entscheidungen ist entgegenzuhalten, allzu vorbehaltlos Vorgaben und Anträgen des Jugendamtes und des Sachverständigen zu folgen, die darin gipfelten, eine nach der Rechtsprechung im Eilverfahren regelmäßig nicht begründete „geschlossene Unterbringung“ des betroffenen Kindes in einer psychiatrischen Einrichtung zu beantragen.

Die insoweit erhobene Rüge gilt um so mehr, als sich die Kindeseltern Verlauf der Verfahrens entgegen den in keiner Weise objektivierbaren Feststellungen des Amtsgerichtes wie auch des Oberlandesgerichtes sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt haben, ihrer Elternkompetenz transparent gegenüber dem erkennenden Gericht unter Beweis zu stellen und die elterliche Kompetenz auch zum Kindeswohl auszuüben.

So haben die Kindeseltern in der mündlichen Verhandlung zum Beweis der Erziehungskompetenz ihrer Tochter auch in gesundheitlichen Fragen die Einvernahme der Frau Dr. Dipl. Psych. Annette Lamprecht als sachverständige Zeugin beantragt und in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, nicht generell gegen eine fachärztliche Untersuchung ihrer Tochter eingestellt zu sein, um die bestehenden Vorbehalte konkret auf den derzeit begutachtenden und behandelnden Arzt, Herrn Dr. med. Schanda zu beschränken.

Die Kindeseltern haben in der mündlichen Verhandlung keinen Zweifel daran gelassen, in Ausübung ihres Eltern- und Erziehungsrechtes auch einer Behandlung und Begutachtung ihrer Tochter durch von ihnen beauftragte und von Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht vermittelte Ärzte und Psychologen zuzulassen und erforderlichenfalls für Melissa auch eine ärztlicherseits gebotene Therapie und Behandlung zu tragen.

Die Fachgerichte haben sich in diesem Zusammenhang in den angegriffenen Entscheidungen nicht im Ansatz mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwieweit nicht gerade und insbesondere eine von den Kindeseltern selbst auf entsprechender Vertrauensbasis eingeleitete Exploration ihrer Tochter und einer gegebenenfalls sich anschließenden Behandlung zu einer weitreichenden Entspannung der Situation unter der an sich zwingend gebotenen Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geführt hätte, um stattdessen in auch rechtlich zu beanstandender Weise vom angebotenen Beweis der Einvernahme von Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht Abstand zu nehmen und ein derartiges Beweisangebot rundweg ohne weitere Begründung abzulehnen.

Die Prüfung der Möglichkeit einer verhältnismäßigeren und im übrigen auch weniger einschneidenden Maßnahme als die des Trennung des Kindes von seinen Eltern wäre in jedem Falle geboten gewesen, ohne dass es der pauschal und formelhaft anmutenden Ausführung in der angegriffenen Entscheidung bedurft hätte, dass ein milderer Mittel als der Eingriff in die Elternrechte wie geschehen nicht erkennbar gewesen wäre.

Die angegriffene Entscheidung hat durch Ablehnung der Einvernahme der von den Kindesaltern benannten Zeugin Frau Dr. Lamprecht in der mündlichen Verhandlung in rechtlich relevanter Weise das Primat der elterlichen Sorge und Entscheidungskompetenz negiert, um dieser primären Entscheidungskompetenz in keiner Weise auch nur im Ansatz Rechnung zu tragen und die Sorge für das Kind stattdessen in verfassungsrechtlich nicht haltbarer Weise der „Vernunftshoheit“ des ausschließlich vom Gericht ausgewähltem medizinischem Sachverständigen unterzuordnen. Der richterliche Hinweis des Amtsgerichtes in dem Nichtabhilfeschluss vom 02.03.2007 – Anlage 1 -, wonach das Gericht eine Einvernahme der angebotenen Zeugin Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht aus Heidelberg schon mangels Antragstellung auf Einvernahme nicht habe zur Sache vernehmen müssen, geht fehl: Das Sorgerechtsverfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird vom Grundsatz der Ermittlung von Amts wegen beherrscht. Hiernach hat das Familiengericht vor einer weitgreifenden Entscheidung des beachtlichen Eingriffes in Grundrechte des Betroffenen den Sachverhalt umfassend und hinreichend von Amts wegen zu ermitteln. Ausweislich des Nichtabhilfebeschlusses des Amtsgerichtes vom 02.03.2007 wusste das Gericht hinreichend um die Funktion der präsenten Zeugin. Es hätte vor einer abweichenden Entscheidung des Eingriffes in elementare Grundrechte der Beschwerdeführer den Sachverhalt gerade und insbesondere in Hinblick auf mögliche Kenntnisse der Sachverständigen Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht zu den Familienverhältnissen der Beschwerdeführer ermitteln können und müssen. Der persönliche Eindruck des entscheidenden Richters gehört als Kernstück des Amtsermittlungsverfahrens zu den wichtigsten Verfahrensgrundsätzen des Kindschaftsrechts, was die angegriffene Entscheidung missachtet.

d. Die angegriffenen Entscheidungen setzen sich in der Begründung nicht im Ansatz mit dem tatsächlichen Willen des immerhin 15-jährigen Kindes und dessen Wünschen und Vorstellungen zu einem künftigen Leben gemeinsam mit seinen Eltern und nicht getrennt von ihnen auseinander.

Nicht im Ansatz auch nur Erwähnung in der angegriffenen Entscheidung finden die Wünsche der betroffenen Tochter der Beschwerdeführer obgleich das Ergebnis der richterlichen Anhörung der Tochter der Beschwerdeführer vom 12.02.1007 ergeben

hat, dass diese den dringenden Wunsch hegt, in das Elternhaus zurückkehren zu dürfen.

**Beweis:**

**Protokoll der mündlichen Anhörung der Tochter Melissa des Amtsgerichtes vom 12.02.2007 in Anlage 3 in Kopie**

Aufgrund des Umstandes, dass der persönliche Eindruck des entscheidenden Richters als Kernstück des Amtsermittlungsverfahrens zu den wichtigsten Verfahrensgrundsätzen des Kindschaftsrechtes gehört, erfordert ein Eingriff in die Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG stets auch die Wiedergabe des Wunsches und des Willens des betroffenen Kindes selbst auch in den Gründen einer Entscheidung zum Sorgerecht als Eingriff in die Grundrechte aus Art. 6 GG.

Die Nichtbeachtung des Willens des betroffenen Kindes und ein Abweichen von diesem Willen erfordert stets eine Begründung, die auch auf den geäußerten Willen des betroffenen Kindes Bezug nimmt.

Vorliegend haben weder das Amtsgericht noch das Oberlandesgericht in den Gründen der Entscheidung zum Teilentzug der elterlichen Sorge zum eindeutigen Wunsch des Kindes auf Rückkehr in das Elternhaus Bezug genommen, um sich dem begründeten Verdacht auszusetzen, dem entsprechenden Wunsch des Kindes unbeachtet zu belassen.

Auch aus diesem Grunde verletzt die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Amtsgerichtes die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

e. Art. 6 Abs. 2 GG garantiert den Eltern das Recht zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Pflege und Erziehung ihrer Kinder, über dessen Ausübung die staatliche Gemeinschaft wacht. Damit steht den Eltern ein Abwehrrecht gegen staatlichen Eingriffe in alle ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten zu, soweit diese nicht durch das Wächteramt gedeckt sind (stRspr; vgl. BVerfGE 24, 119 S.138). Die Pflicht zur Duldung einer psychiatrischen Untersuchung des Kindes greift insbesondere dann in erheblicher Weise in die elterliche Selbstverantwortung ein, wenn damit die Pflicht zur Duldung der psychiatrischen Untersuchung mit einer Pflicht zur Duldung einer stationären Unterbringung, also Fremdunterbringung des Kindes, verbunden wird, wie dies bei den Beschwerdeführern der Fall ist.

Das Amtsgericht darf dabei aber keine Maßnahmen ergreifen, die in unverhältnismäßiger Weise bezogen auf den aufzuklärenden Sachverhalt in das Elternrecht eingreifen. Der gefasste Beweisbeschluss hat nicht nur umfassend zur Erstellung eines "psychiatrischen Gutachtens zu der Frage ob bei Melissa eine emotionale Störung vorhanden ist und welche Maßnahmen zu deren Behandlung für erforderlich gehalten werden" ermächtigt, obgleich ursprünglich Anhaltspunkte für Verhaltensauffälligkeiten beziehungsweise psychische Defizite bei dem Kind abgesehen von Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch nicht vorgelegen haben.

Das Amtsgericht hat seinen Beschluss lediglich auf die Mutmaßung stützen können, das Verhalten der Eltern gewährleiste eine hinreichende Diagnostik und Behandlung nicht.

Mit dem Beschluss ist darüber hinaus die Trennung der Kinder von der Beschwerdeführerin durch deren Verpflichtung zur Duldung einer stationären Unterbringung des Kindes angeordnet worden, ohne angesichts der völlig ungeklärten Sachlage zu begründen, weshalb auch eine stationäre Unterbringung der Kinder für erforderlich erachtet worden und nicht zunächst eine ambulante Untersuchung bei vorhandener Bereitschaft der Eltern hierzu ausreichend gewesen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest die angeordnete Pflicht zur Duldung der stationären Unterbringung der Kinder unverhältnismäßig. (vgl. BVerfG, 1 BvR 481/03 vom 23.4.2003, Absatz-Nr. 11)

Art. 6 Abs. 2 GG unterwirft die Betätigung der elterlichen Gewalt ausdrücklich der "Wacht" durch die staatliche Gemeinschaft, zumal Grundrechte nicht ausschließlich als Abwehrrechte konzipiert sind und auch eine objektive Werteordnung wiedergeben.

Diese dem Grundrecht des elterlichen Erziehungsprimats im Grundgesetz selbst gesetzte Schranke rechtfertigt zum Schutze des Kindes enthaltenen Normen, insbesondere auch der einer vorläufigen Sorgerechtsentscheidung und einer Pflegerbestellung durch das Vormundschaftsgericht für einzelne Teilgebiete der Personensorge aber allenfalls dann, wenn unter Würdigung aller Umstände der hinreichende Verdacht besteht, dass das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Sorgeberechtigte das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, missbraucht und die Annahme einer solchen Kindeswohlgefährdung in Ansehung der Bedeutung der Elterngrundrechte auf hinreichender Tatsachengrundlage in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht basiert.

Vor diesem Hintergrund ist ein derart weitreichender Eingriff in Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 6 GG nicht zu rechtfertigen, zumal die angegriffene Entscheidung lediglich die Ausführungen des „Gutachtens“ des Sachverständigen pauschal und beschränkt auf eine vermeintliche diagnostische Feststellung übernimmt, ohne die entsprechenden Schlussfolgerungen abgesehen von formelhaften Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit auch nur im Ansatz zu begründen.

Vorliegend musste das Amtsgericht, das ein Sachverständigengutachten eingeholt hat und ihm Beweisbedeutung beimisst, zwingend auch dann, wenn es sich dem Gutachten des Sachverständigen, von dessen Sachkunde es überzeugt ist, anschließt, die Ausführungen des Sachverständigen in einer zusammenfassenden Darstellung unter Mitteilung der zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen in der angegriffenen Entscheidung wiedergeben, um dem Beschwerdegericht die gebotene Nachprüfung zu ermöglichen, was ersichtlich nicht geschehen ist.

Entscheidend für die Überprüfung sind die Darlegungen des angegriffenen Beschlusses über den Inhalt des mündlich erstatteten Sachverständigengutachtens, das schon aus sachlichrechtlichen Gründen zumindest so weit dargestellt werden muss, dass übergeordnete Gerichte seine Tragfähigkeit prüfen kann.

Hiervon kann vorliegend in keiner Weise die Rede sein, das Amtsgericht wie auch das Oberlandesgericht, dass sich die Ausführungen des Dr. med. Schanda zu Eigen macht, genügen in den angegriffenen Entscheidungen diesen Anforderungen nicht

im Ansatz, um sich anstatt dessen ohne hinlängliche Bezugnahme auf die ohnehin nicht fundierten oder ausreichenden Ausführungen des Sachverständigen zur Frage einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf pauschale Unwerturteile über die Kindeseltern zu einer mangelnden Kooperationsbereitschaft und einer Verweigerungshaltung zu notwendigen Testungen des Kindes zu stützen.

f. Soweit der zur Entscheidung über die Anordnung eines Sorgerechtsentzuges berufene Richter die Frage, ob ein betroffenes Kind unter einer seelischen Erkrankung leidet und welche Auswirkungen und Bedeutung dies hat, regelmäßig nur mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen beurteilen kann, so ist er gleichwohl gehalten, nicht unbesehen die Begriffswelt des Arztes zu übernehmen, die teils weiter, teils aber auch enger sein kann als die juristischen Begriffe, die bei der Gesetzesanwendung allein zugrunde zu legen sind.

Die juristischen Begriffe klammern beispielsweise die leichteren Formen geistiger oder seelischer Störungen gerade aus. Dies trägt dazu bei, der möglichen Gefahr einer "Vernunftlosigkeit des Arztes über den Patienten" und einer umfassenden staatlichen Gesundheitsvormundschaft zu begegnen. Bei emotionalen, mithin seelischen „Störungen“, deren Grenzen zum Krankhaften fließend und die medizinisch lediglich als Abweichungen von einem angenommenen Durchschnittsverhalten zu beschreiben sind, ist der Richter zu einer besonders sorgfältigen Prüfung aufgerufen, ob den festgestellten Störungen Krankheitswert im Sinne des Gesetzes zukommt. (BVerfGE 58, 208; S. 226 f.), was vorliegend in keiner der angegriffenen Entscheidungen zum Tragen kommt.

Die angegriffene Entscheidung missachtet, dass das Gericht nach sachverständiger Beratung eine eigenständige Prognoseentscheidung zur Kindeswohlgefährdung zu treffen hat, bei es dem ärztlichen Gutachten hinreichende richterliche Kontrolle entgegenzusetzen hat. Die angegriffene Entscheidung jedenfalls lässt ein solches juristisches Korrektiv bereits im Ansatz missen. Die angegriffenen Entscheidungen geben lediglich den sachverständlicherseits geprägten Begriff einer „emotionalen Störung“ bei dem Kind wieder, ohne in der erforderlichen Gebotenheit auf Ausmaß, Auswirkungen und Bedeutung der Diagnose einschließlich etwaiger Therapiemöglichkeiten, die auch die insoweit auch nahe liegend bestmögliche Gesundung von der Erkrankung im Elternhaus zu erwähnen. Damit aber genügen die angegriffenen Entscheidungen keinesfalls den Erfordernissen, die an eine Begründung eines derartig weitreichenden Eingriffes in Art. 6 Abs. 2 GG zu stellen sind.

Der Sachverständige Dr. Schanda hat bereits nach einem ersten Eindruck zu Melissa unter dem Primat der Finanzierung der von ihm, dem Sachverständigen, angestrebten Maßnahme des stationären Aufenthaltes von Melissa unter fachpsychiatrischer Begutachtung und Therapie am 31.01.2007 ein vorläufiges Gutachten erstellt, dass sich ohne hinreichende Begründung und ohne hinreichende Auseinandersetzung mit der besonderen Situation des betroffenen Kindes insbesondere in Ansehung der Trennung von Kind und Eltern unter massivem Einsatz von Polizeikräften auf ein psychiatrisches Krankheitsbild bei Melissa konzentriert, ohne in der gebotenen Ausführlichkeit zu der von dem Gutachter nach Aktenlage bereits seit Anbeginn des Aufenthaltes des betroffenen Kindes angestrebten Unterbringung in einer „Heilpädagogischen Einrichtung“ hinsichtlich einer tatsächlichen Notwendigkeit Stellung zu nehmen.

Insoweit bemerkenswert erscheint, dass die Vorbehalte der Eltern des Kindes gegen den bestellten Gutachter offensichtlich schon deshalb nicht unbegründet waren, weil der medizinische Sachverständige bereits in einem Anfangsstadium der medizinischen Begutachtung am 31.01.2007 - Anlage 2 in Kopie - die Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung getrennt von den Kindeseltern empfohlen hatte.

Der Verlauf des Verfahrens und die diesbezüglichen Äußerungen von Sachverständigem und befasstem Jugendamt muten in weiten Teilen an, die Maßnahme einer Fremdunterbringung des Kindes zum Beschluss gemacht worden, um später dann im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens unter Negierung sämtlicher sich aus Art. 6 GG ergebender Elternrechte bei dem betroffenen Kind eine psychiatrische Diagnose als Rechtfertigung der Trennung von Eltern und Kind zu erstellen.

g. Der Sachverständige erschöpft sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 31.01.2007, die Grundlage der angegriffenen Entscheidungen bildet, auf eine pauschalisierte Diagnosestellung einer „emotionalen Störung“ unter Annahme einer Behandlungsbedürftigkeit des Kindes im übrigen. Eine derartige, im wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränkte Darstellung kann zwar ausreichen, wenn es sich um ein allgemein anerkanntes und weithin standardisiertes Verfahren handelt, nicht aber dann, wenn es darum geht, bei dem betroffenen Kind eine psychiatrische Diagnose mit weitreichenden Folgen des Eingriffes in Elternrechte und eine mögliche Stigmatisierung des betroffenen Kindes zu erstellen (vgl. grundlegend zu diesem Rechtsgedanken BGHSt 39, 291, S. 297 ff.).

Die Entscheidung in einem vorläufigen Sorgerechtsverfahren hat sich auf ein Sachverständigengutachten zu stützen, das der besonderen Tragweite und dem Ausnahmecharakter eine Eilentscheidung im Sorgerechtsverfahren gerecht wird.

Dabei ist zu bedenken, dass das ärztliche Gutachten hinreichend substantiiert ist und anerkannten wissenschaftlichen Standards genügt. Der Gefahr repetitiver Routinebeurteilungen muss das erkennende Gericht durch eine sorgfältige Auswahl des Gutachters und einer Überprüfung entgegenwirken. Auch gilt es sicherzustellen, dass der Sachverständige ausreichend Zeit und Gelegenheit erhält, das betroffene Kind zu untersuchen und das Tatsachenmaterial aufzubereiten, auf dessen Grundlage die Prognose der Kindeswohlgefährdung erstellt wird.

Die richterliche Kontrolle hat sich, und diesen Umstand missachten die angegriffenen Entscheidungen ebenfalls, stets nicht nur auf das Ergebnis der Begutachtung, sondern auch auf die Qualität der gesamten Prognosestellung zu beziehen.

Dabei müssen die Gutachter nach den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung die für die Begutachtung maßgeblichen Einzelkriterien regelmäßig in einem sorgfältigen Verfahren erheben, das die Auswertung des Aktenmaterials, die eingehende Untersuchung des Kindes und die schriftliche Aufzeichnung des Gesprächsinhalts und des psychischen Befundes umfasst und dessen Ergebnisse von einem Facharzt mit psychiatrischer Ausbildung und Erfahrung gewichtet und in einen Gesamtzusammenhang eingestellt werden, was seitens des Gerichtes in der angegriffenen Entscheidung in keiner Weise bei vorbehaltlosen Übernahme des „Gutachtens“ des Dr. Schanda Beachtung gefunden hat.

Bevor das Gericht das Prognoseergebnis auf Grund eigener Wertung kritisch hinterfragen kann, muss es nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie vorliegend in keiner Weise geschehen, überprüfen, ob das Gutachten bestimmten Mindeststandards genügt.

So muss die Begutachtung insbesondere nachvollziehbar und transparent sein, was im vorliegenden Fall, abgesehen mit der Konfrontation des Gerichtes und der Kindeseltern mit einer vermeintlichen psychischen Grunderkrankung des Kindes, primär zur Rechtfertigung der Kostentragung durch den entsprechenden Leistungsträger in dem „Gutachten“ des Herrn Dr. Schanda vom 31.01.2007, nicht der Fall ist.

h. Oberlandesgericht und Amtsgericht verkennen in den angegriffenen Entscheidungen die verfassungsrechtliche Dimension von Art. 6 Abs. 2 und 3 GG, die auch das Prozessrecht und seine Handhabung im Sorgerechtsverfahren beeinflusst (BVerfGE 55, 171; S.182). Das gerichtliche Verfahren muss in seiner Ausgestaltung dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entsprechen, damit nicht die Gefahr einer Entwertung materieller Grundrechtspositionen entsteht (BVerfGE 63, 131; S. 143).

Dies gilt auch und gerade in kindschaftsrechtlichen Eilverfahren. Im Bereich des Sorgerechts sind bereits vorläufige Maßnahmen in der Regel mit einem erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Eltern verbunden.

Sie können Tatsachen schaffen, die insbesondere auf Grund der Dauer des Hauptsacheverfahrens später nicht oder nur schwer rückgängig zu machen sind (vgl. BVerfGE, FamRZ 1994, 223 S. 224).

Soweit der Erlass einer Eilentscheidung erforderlich ist, müssen daher jedenfalls die im Eilverfahren zur Verfügung stehenden Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden (BVerfGE 315; S. 363)

Der Gutachter und damit die ihm folgenden Gerichte hätte vorliegend, und dies missachten die Fachgerichte in den angegriffenen Entscheidungen fundamental, zur Ausschöpfung der vor diesem Hintergrund notwendigen Aufklärungs- und Prüfungspflichten die Anknüpfungs- und Befundtatsachen des Gutachters klar und vollständig darstellen, Untersuchungsmethoden erläutern und seine Hypothesen offen legen müssen.

Nur auf Grundlage eines diesen Anforderungen genügenden Sachverständigengutachtens hätte das Gericht überhaupt in der angegriffenen Entscheidung eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das Kindeswohl treffen können, nur so und unter Beachtung der dem Gericht selbst obliegenden hinreichenden Prüfungspflichten wäre das Gericht in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der Kindeswohlgefährdung eigenverantwortlich zu beantworten.

i. Neben dem Gebot der Transparenz gilt für das psychiatrische Prognosegutachten zur Frage der Kindeswohlgefährdung das Gebot hinreichend breiter Prognosebasis. Auch eine hinreichende Prognosebasis zur Kindeswohlgefährdung lässt das Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung missen.

Um den Gerichten eine Gesamtwürdigung des Kindes und dessen bisheriger Lebensumstände zu ermöglichen, hätte das Gutachten zwingend verschiedene Hauptbereiche aus dem Lebenslängs- und -querschnitt des Kindes betrachten müssen.

Zu fordern ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Frage des Grundes der



möglicherweise bei dem Kind vorhandener Problematiken, insbesondere des Ausbleibens des Kindes vom Schulunterricht, deren mögliche Ursachen und mögliche Alternativen zum herkömmlichen Schulunterricht, der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, dessen Wünsche sowie Erhebungen zum sozialen und familiären Umfeldes des Kindes, wobei es sich schon wegen Art. 4 GG verbietet, wie vom Jugendamt und deren zuständiger Sachbearbeiterin angenommen, die weltanschaulichen Ansichten der Familie des betroffenen Kindes als, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht am 16.02.2007 seitens der Vertreterin des Jugendamtes geschehen, „Ideologe“ zu verunglimpfen.

Darüber hinaus hätten die Fachgerichte für eine hinreichend tragfähige Entscheidung bei Vorbereitung der nach dieser Sicht notwendigen Maßnahmen besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten müssen, wie sich eine elternfremde Unterbringung des Kindes auf mögliche Erfolgsaussichten einer vom Sachverständigen angestrebten „Therapie“ in einer heilpädagogischen Einrichtung verhält.

Denn gerade mögliche Therapieerfolge stellen einen geeigneten Indikator für die Notwendigkeit von Maßnahmen dar.

Ein hierzu angebotener Beweis der Eltern durch Einvernahme der Frau Dr. Dipl. Psych. Lamprecht, deren Einvernahme ergeben hätte, dass mit einer gegebenenfalls erforderliche Therapie des Kindes ambulant in der Familie die weitaus größte Erfolgsaussicht zu erzielen wäre, trotz des Grundsatzes der Amtsermittlung ohne weitere Begründung auszuschlagen, stellt darüber hinaus eine fundamentale Verletzung der Elternrechte der Beschwerdeführer dar.

Das Gutachten des Sachverständigen weist insgesamt derart erhebliche Mängel auf, dass es als Grundlage von Feststellungen zur Frage der Kindeswohlgefährdung ungeeignet ist. Soweit sich die Fachgerichte auf dieses Gutachten stützen, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 vor:

Die den angegriffenen Entscheidungen zu entnehmenden Angaben des Sachverständigen lassen eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Frage einer Kindeswohlgefährdung und den dazu festgestellten Umständen vermissen. Der Gutachter würdigt das Verhalten der Kindeseltern, aber auch des zu begutachtenden Kindes global und nicht auf den Einzelfall bezogen. Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung hat aber in Bezug auf bestimmte Umstände, im Einzelfall konkret zu schildernde und zu erörternde Sachverhalte zu erfolgen. Der Sachverständige und das sich hieran anschließende Gericht gehen dabei von Annahmen aus, für die sich in den Feststellungen kein Beleg findet.

So hat der Gutachter seiner Beurteilung zugrunde gelegt, dass das betroffene Kind an einer „Schulphobie“, zudem an einer „schweren“ emotionalen „Störung“ leide, bei dem eine „Selbstwertproblematik“ im Vordergrund stehe. Das Kind sei, so der Gutachter und das ihm vorbehaltlos folgende Gericht, „sehr bedürftig“.

Bereits die Wortwahl des Gutachters zeigt, dass er sich hier nach eigener Einschätzung im Bereich der Spekulation bewegt.

3. Die primäre und originäre Entscheidungszuständigkeit der alleine sorgeberechtigten Eltern für das Kind beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern selbst und gerade nicht, wie als Amtsgericht in der angegriffenen Entscheidung annimmt, durch ‚staatliche Vernunftshoheit‘ von

Behörden und Gerichten wahrgenommen werden.

Die angegriffene Entscheidungen verkennen in Abkehr von Prinzipien mit Verfassungsrang bereits, dass seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet (BVerfGE 34, 165 (184)).

Hinzu kommt, dass die elterliche Entscheidung der künftigen Beschulung der Tochter in einer „Flex-Schule“, eine künftige Exploration des Kindes durch von den Eltern gemeinsam mit dem Kind ausgewählte Sachverständige und gegebenenfalls eine Behandlung durch einen durch die Eltern und nicht den Sachverständigen ausgewählten Therapeuten nicht deshalb als kindeswohlgefährdend ausgelegt werden kann, weil derartige elterliche Entscheidungen nicht den Wünschen und Vorgaben des Sachverständigen und des Jugendamtes bzw., um die Wortwahl des Jugendamtes zu übernehmen, der „professionellen Prozessbeteiligten“ entspricht.

Insofern ist auch in Ansehung des Gutachtens des Dr. med. Schanda nach wie vor fraglich, ob und inwieweit eine konkrete und erhebliche Kindeswohlgefährdung im juristischen Sinne begrifflich überhaupt gegeben wäre.

Wenn und soweit den Eltern des Kindes weite Teile des Sorgerechtes für ihr Kind entzogen und damit zugleich die Aufrechterhaltung der Trennung des Kindes von ihnen gesichert wird, darf dies zudem nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen (vgl. BVerfGE 60, 79 (89)). Dieser Umstand gebietet es, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grad eines möglichen Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit Priorität nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfGE 60, 79 S.93).

Ein derartiges Ermessen und die Notwendigkeit einer Abwägung der grundrechtlichen Positionen auch der Kindeseltern hätte die angegriffene Entscheidung erkennen müssen, um aus den Gründen der angegriffenen Entscheidungen auch im Wege der einstweiligen Anordnung eine fachgerichtliche Entscheidung nachvollziehbar zu machen. Dies aber ist ersichtlich in keiner Weise geschehen.

Das Kind wird vorliegend, hält man die angegriffenen Entscheidungen aufrecht, gerade ohne jedwede Beachtung der Elternrechte einer sachverständig mit fragwürdigen Hypothesen objektivierte „Vernunftshoheit“ von Jugendamt und Sachverständigem unterlegt, die mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes selbst, aber auch mit dem Elternrecht schlicht unvereinbar erscheinen, die angegriffene Entscheidung degradiert schon wegen der unterbliebenen Würdigung von Elternhaus und persönlichkeitsbedingten Besonderheiten unter dem vermeintlichen, wenn auch nicht näher definierten Postulat eines „Kindeswohles“ die Erziehungsberechtigten, aber auch das betroffene Kind selbst zu einem Objekt staatlichen Vernunfthandelns herab, was mit geltendem Verfassungsrecht in keiner Weise zu vereinbaren ist und zwingend zu einer Aufhebung der angegriffenen Entscheidung führen wird.

Die Entscheidung des angerufenen Gerichtes hat dahingehend grundsätzliche Bedeutung, dass eine Fortführung der angegriffenen Entscheidungen eine Abkehr von grundsätzlichen Prinzipien und dem Primat der elterlichen Sorge durch die erziehungsberechtigten Eltern zum Inhalt hätte.

In rechtsstaatlich schlicht nicht hinzunehmender Art und Weise sollen nach Ansicht von befasseter Behörde, Sachverständigem und ihm folgenden Gericht grundsätzliche Fragen der familiären Erziehung staatlicher Hoheit unterstellt und zur alleinigen Entscheidung belassen werden.

Die Frage der Erziehung eines Kindes in schulischer und auch gesundheitlicher Hinsicht ist indes keine Frage von gutachterlichen Hypothesen und dem Selbstverständnis eines Jugendamtes, sondern, und dies hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, originäres Elternrecht.

Die angegriffenen Entscheidungen zeichnet sich in mehrfacher Hinsicht dadurch aus, dass das Recht der Eltern zur Erziehung ihres Kindes, dem an sich herausragende Bedeutung zukommen sollte, negiert und damit die Grundrechtsposition des Elternrechtes entwertet wird, um das Elternrecht durch vermeintliche, tatsächlich in Zweifel zu ziehende Entscheidungskompetenzen Dritter zu ersetzen.

Mit der angegriffenen Entscheidung haben das Oberlandesgericht und das Amtsgericht verfassungsrechtliche Grundprinzipien zur elterlichen Sorge aufgegeben, um die Frage der Ausübung elterlicher Sorge behördlichen Stellen und einem Sachverständigen anheim zu stellen und die zwingend gebotene richterliche Kontrolle zu verfassungsrechtlichen Fragen auszulassen.

Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG wird beantragt, festzustellen, dass das Amtsgericht und das Oberlandesgericht das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt haben. Es wird weiter beantragt, die Beschlüsse des Amtsgerichtes und des Oberlandesgerichts aufzuheben.

Thomas S a s c h e n b r e c k e r  
Rechtsanwalt